



Marktgemeinde Sand in Taufers_Gemeindewerke
Comune di Borgata Campo Tures_Azienda Comunale
ENERGIE WASSER BAUHOF_ENERGIA ACQUA CANTIERE COMUNALE



Kreis	Abnehmer	ersetzt durch neuen Vertrag N.	Datum

Nr.

Wasserlieferungsvertrag

zwischen den **Gemeindewerken von Sand in Taufers**, mit Sitz in Sand in Taufers – Steuernummer: 81 003 390 218 – MwSt.Nr. 00 129 330 213 und dem

Wasserabnehmer _____

Steuernummer	MwSt. Nr.

Rechnung für Anschlussgebühr _____

Der Vertrag bezieht sich auf die Wasserlieferung in den als _____

bestimmten Räumlichkeiten und Einrichtungen, die sich im Gebäude in _____

Gemeinde Sand in Taufers, Straße _____ Nr _____

befinden, und betrifft nachstehende Verwendungszwecke:

- Lieferung für den Haushalt
- Lieferung für den öffentlichen Gebrauch
- Lieferung für die Landwirtschaft
- Lieferung für Gewerbe und Industrie

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Mit Unterfertigung des Vertrages verpflichtet sich der Betreiber für die Lieferung von Trinkwasser und der Abnehmer für den Bezug von Trinkwasser unter Einhaltung der im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Die Vertragsdauer wird auf 1 Jahr festgelegt mit Wirkung ab Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages, wobei eine stillschweigende jährliche Verlängerung eintritt, sofern keine schriftliche Kündigung mindestens 30 Tage vor dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgt.
2. Der Vertrag wird durch die Unterschrift der Vertragspartner rechtskräftig. Die erste Wasserrechnung ersetzt die eventuell fehlende Unterschrift von Seiten des Betreibers.
3. Das gelieferte Wasser darf nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden und der Wasserabnehmer ist nicht befugt das Wasser an Dritte abzugeben.
4. Der Betreiber verfügt frei über die beim Wasserabnehmer eingebauten eigenen Geräte und sonstiges Material. Der Wasserabnehmer ist hinsichtlich dieser Anlagenteile dem Betreiber gegenüber voll verantwortlich für Beschädigung durch Brand, Frost, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe. Allfällige Schäden an der Anschlussanlage und an den Mess- und sonstigen Geräten hat der Abnehmer innerhalb 24 Stunden dem Betreiber zu melden. Die für den Abnehmer vorgesehenen Mess- und sonstigen Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Abnehmer selbst an einem für den Beauftragen des Betreibers jederzeit zugänglichen Ort, bzw. an der der Leitungsführung nächstgelegenen Stelle angebracht. Falls der Wasserabnehmer einen ungeeigneten Platz vorgesehen haben sollte, ist er verpflichtet, auf eigene Rechnung die mit dem Betreiber vereinbarte Umänderung bzw. Versetzung durchzuführen.
5. Die Anlage und die Verbrauchergeräte des Abnehmers müssen die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, sowie den besonderen Vorschriften des Betreibers entsprechen, damit Gefahren für Personen und Sachschäden an der Anlage des Abnehmers, sowie Störungen im Versorgungsnetz des Betreibers vermieden werden. Unter anderem verpflichtet sich der Abnehmer, auf eigene Spesen, nach dem Zähler einen Absperrschieber und einen Ablasshahn für die Entleerung der Hausleitung einzubauen. Die Installation der Abnehmeranlage, die gänzlich vom Abnehmer beschafft wird und zu dessen Lasten geht, muss von einem in der Handelskammer eingetragenen Fachbetrieb durchgeführt werden. Nach Beendigung der Arbeiten sorgt der Abnehmer für die Verständigung des Betreibers, der in Anwesenheit des Installateurs die Anlage kollaudieren wird. Bei positiver Abnahme wird der Betreiber die Anlage an das Hauptnetz anschließen und die Messgeräte montieren. Sollten jedoch Fehler und Mängel festgestellt werden, ist der Abnehmer verpflichtet, in kürzester Zeit diese Unregelmäßigkeiten zu beseitigen. Daraufhin wird die Kollaudierung unter denselben Bedingungen bis zur positiven Abnahme wiederholt. Der Betreiber vergütet keine eventuell auftretenden Wasserverluste infolge von fehlerhaften Installationen.
6. Der Betreiber übernimmt keine irgendwie geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Übergabestelle durch das Wasser entstehen können. Der Wasserabnehmer verpflichtet sich, dem Beauftragten des Betreibers jederzeit den Zutritt zu den eigenen Räumlichkeiten zu gestatten, um die nötigen Ablesungen, Kontrollen, Arbeiten an den Messgeräten und die Kontrolle der Abnehmeranlage zu ermöglichen.
7. Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, Kontrollen an den Messgeräten und Überprüfungen an der Anlage des Wasserabnehmers durchzuführen. Der Wasserabnehmer ist seinerseits berechtigt, die Überprüfung der Messeinrichtungen zu fordern und an derselben einen Vertrauensingenieur teilnehmen zu lassen. Sollten an den Messeinrichtungen Fehler festgestellt werden, die die Toleranzgrenze von $\pm 5\%$ überschreiten, so wird der Betreiber in jedem Fall ab jenem Monat, in welchem die Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, den tatsächlichen Verbrauch aufgrund eines Korrekturfaktors ermitteln, oder – sollte die Feststellung des Korrekturfaktors nicht möglich sein – den zu verrechnenden Verbrauch aufgrund des Wasserverbrauches in gleichen Zeitabschnitten und unter gleichen Lieferbedingungen festsetzen und dem Wasserabnehmer den entsprechenden Differenzbetrag gutschreiben bzw. verrechnen.
8. Dem Wasserabnehmer ist es untersagt, den Wasserlieferungsvertrag an dritte Personen abzutreten. Der Abnehmer ist für den Wasserverbrauch in den Räumlichkeiten, auf die sich dieser Vertrag bezieht, voll verantwortlich, wenn er es unterlässt, den Betreiber von einer Vermietung der Räume an Dritte oder der Veräußerung derselben zu verständigen.
9. Der Betreiber ist befugt, für die unbedingt erforderliche Zeitdauer Wasserabschaltungen vorzunehmen, die durch den Betrieb oder die Reparatur bei eigenen Anlagen bedingt sind, ohne dass dadurch dem Betreiber eine Nichterfüllung des Vertrages angelastet werden kann. Der Betreiber übernimmt auch keinerlei Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die dem Wasserabnehmer durch Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wasserlieferungen erwachsen.
10. Bei Wasserknappheit infolge Trockenheit oder Kälte, Streiks oder sonstiger besonderer Ereignisse kann der Betreiber den Wasserverbrauch einschränken. Für genannte Unterbrechungen oder Einschränkungen ist der Betreiber nicht haftbar, sie geben deshalb keinen Anspruch auf Ermäßigung der Tarife.
11. Jede Wasserentwendung, unerlaubte oder vorschriftswidrige Verwendung des Wassers, sowie jede sonstige Nichterfüllung der Vertragsklauseln seitens des Wasserabnehmers, sei es unbeabsichtigt oder vorsätzlich, verleiht dem Betreiber das Recht, die Wasserlieferung sofort einzustellen. In schwerwiegenderen Fällen ist der Betreiber berechtigt, den vorliegenden Vertrag sofort zu kündigen, und zwar vorbehaltlich der Beschreitung des Rechtsweges. Die Kosten für die allfällige Wiederaufnahme der Wasserlieferung gehen zur Gänze auf Rechnung des Wasserabnehmers.
12. Die Verrechnung des Wassers erfolgt zumindest einmal im Jahr. Die Begleichung der Rechnungen muss bei Vorweis derselben erfolgen und die Zahlung darf weder hinausgeschoben noch im Betrag herabgesetzt werden, auch nicht im Falle von Beanstandungen. Bei Zahlungsverzug wird die erste Aufforderung innerhalb 20 Tagen ab Fälligkeit zugestellt. Erfolgt noch keine Zahlung, so wird eine zweite Zahlungsaufforderung, ausgestellt. Sollte der Abnehmer auch der zweiten Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, wird die Trinkwasserlieferung innerhalb von 10 Tagen eingestellt. Die Mindestlieferung an Haushalte bleibt jedenfalls gewährleistet.
13. Für alle in diesem Vertrag nicht enthaltenen Bedingungen wird auf die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die erlassenen Gemeindeverordnungen verwiesen.
14. Der Betreiber kann vorliegenden Vertrag an andere Unternehmer abtreten oder Dritte mit dessen Durchführung beauftragen.
15. Der zuständige Gerichtsstand für allfällige Beanstandungen hinsichtlich der Anwendung dieses Vertrages ist Bruneck bzw. Bozen, je nach Wertzuständigkeit.
16. Der vorliegende Vertrag ist im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht registrierungspflichtig.

Katasterdaten:

Katastralgemeinde: _____

Parzellentyp (B.p. / G.p.): _____

Parzelle: _____

Mappenblatt: _____

Baueinheit _____

Grund für fehlende Katasterdaten:

- Immobilie katastermäßig nicht erfasst
- Immobilie katastermäßig nicht erfassbar
- zeitweilige Lieferung
- Kondominium

Bitte ausfüllen bzw. Zutreffendes ankreuzen!

Ermächtigung Dauerabbuchungsauftrag/Autorizzazione permanente di addebito in c/c

Versand Trink/Abwasserrechnung spedizione fattura	<input type="checkbox"/> Post posta	<input type="checkbox"/> E-Government E-Government	
Zahlung mittels SEPA-Lastschrift pagamento mediante addebito diretto SEPA	<input type="checkbox"/> Ja si	<input type="checkbox"/> Nein no	<input type="checkbox"/> vorhanden presente
Einstufung: Konsument (CORE)			
Bank & Filiale: banca e agenzia: _____			
IBAN: _____			
Unterschrift/Firma: _____			

Besondere Bedingungen, Anschrift für die Zustellung der Rechnung:

Ort und Datum Sand in Taufers,

Der Bürgermeister

Der Kunde

Der Unterfertigte erklärt die hinten angeführten allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen ohne Vorbehalt anzunehmen und im besonderen, unter Beachtung des Art. 1341 des B.G.B., nachstehende Bedingungen: 1. Stillschweigende Verlängerung, 3. Wasserwiederverkaufsverbot, 6. Ausschluss des Betreibers von jeder Verantwortung bei Schäden, 7. Überprüfungen, 9. und 10. Unterbrechungen, Einschränkungen und Schäden durch höhere Gewalt, 16. Zuständiger Gerichtsstand.

Ort und Datum

Der Kunde

Sand in Taufers,
